

*Schreiben der kaiserlichen Reichshofräte an Kaiser Ferdinand III. betreffend Sitz und Stimme auf dem Reichstag für das Haus Liechtenstein mit dem Ratschlag, die kaiserliche Entscheidung noch zu verschieben. Konzept o. O. 1654 März 8, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.*

<sup>a</sup>–Wegen der fürsten von Liechtenstein gesuchten introduction<sup>1</sup> im Fürstenrhat<sup>2</sup>.

Den 8. Martii 1654.<sup>–a</sup>

Allergnedigster kayser und herr.<sup>3</sup>

Es seint bey diesem Reichstag<sup>4</sup> albereit vor geraumer zeit die beiden fürsten von Liechtenstein, fürst Carl Eusebius<sup>5</sup> und fürst Gundacker<sup>6</sup>, mit einem memorial<sup>7</sup> einkommen und haben gebeten, sie nicht weniger als andere zue wircklicher session<sup>8</sup> und stimm im Reichsfürstenrhat allergnädigst zue recommendiren<sup>9</sup>.

Welch memorial sie dan auch durch ein anders, de präsentato<sup>10</sup> 21. Februarii, ehesthin sub A wiederholt und daneben eine glaubwürdige abschrift sub B eingelegt, welcher gestallt der alte fürst Carl von Liechtenstein<sup>11</sup> bereit von kayser Rudolfo II.<sup>12</sup> glorwürdigsten gedechtnus in anno 1608 vor sich, seine eheliche leibs erben oder in der succession<sup>13</sup> folgende fürsten von Liechtenstein und dero eheliche leibs erben und derselben erbens erben, mans- und frauenpersonen, absteigender lini in des Heiligen Reichs<sup>14</sup> fürstenstandt mit allen digniteten<sup>15</sup>, ehren, session und wörden, welche andere reichsfürsten haben und gebrauchen, erhebt, / und solche erhebung auch in anno 1620 von seiner kayserlichen mayestät geliebten herrn vattern, kayser Ferdinando II.<sup>16</sup>, allerchristmildesten angedenckens, in specie<sup>17</sup> uff fürst Gundackern und seine descendentes<sup>18</sup> ebenmeßig eingerichtet und verliehen worden. Als haben sie <sup>b</sup>–nochmals allergehorsamst gesucht und <sup>b</sup>– gebeten, euer kayserliche mayestät geruhen allergnedigst, sie in krafft dero competirenden<sup>19</sup> kayserlichen hoheit und gerechtsame, zue dem Reichsfürstenrhat wirklichen zue recom-

---

<sup>1</sup> Aufnahme.

<sup>2</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.*

<sup>3</sup> Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie. Wien 2012.*

<sup>4</sup> Der Reichstag war die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.*

<sup>5</sup> Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel I.*

<sup>6</sup> Gundacker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, *Tafel 4; WURZBACH, Bd. 15, S. 124 und Stammtafel II.*

<sup>7</sup> Bitt- und Erinnerungsschreiben.

<sup>8</sup> Sitz.

<sup>9</sup> empfehlen.

<sup>10</sup> vorgelegt am.

<sup>11</sup> Karl von Liechtenstein (1569–1627) wurde 1608 in den Fürstenstand und 1620 in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. Herbert HAUPT, *Liechtenstein, Karl I.; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14, (1985), S. 515–517.*

<sup>12</sup> Rudolf II. (1552–1612) aus dem Haus Habsburg war seit 1576 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Robert J. W. EVANS, *Rudolf II.; in: NDB 22 (2005), S. 169–171.*

<sup>13</sup> Erbfolge.

<sup>14</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Köln-Weimar 2005.*

<sup>15</sup> Wörden.

<sup>16</sup> Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, *Ferdinand II.; in: NDB 5 (1961), S. 83–85.*

<sup>17</sup> besonders.

<sup>18</sup> Nachkommen.

<sup>19</sup> die Kompetenz (Befugnis) innehabenden.

mendiren mit erbietten, sich mit reichsgütern ehist möglich zue qualificiren<sup>20</sup> und unter des mit einem zu vergleichenden contingenti<sup>21</sup> zue den Reichsanlagen<sup>22</sup> zue concurriren<sup>23</sup>.

Es auch desentwegen fürst Gundakers eltister sohn, fürst Hartman<sup>24</sup>, in person anher gelangt und hat in beiden vorgedachter fürsten namen und von sich und seines jüngerer bruders fürst Ferdinandes<sup>25</sup> durch zwey andere memorialia, de præsentato 28. Februarii und 6. Martii, mit einschließung dessen, was ihn allergevollmechtigter hierüber an churfürsten und stende selbst / gelangen lassen, umb allernedigste, gewürige und unverlengte resolution<sup>26</sup> und ausfertigung eines gewöhnlichen decreti an chur-, fürsten und stende instendig angehalten.

Thuet auch noch teglich solches stark sollicitiren<sup>27</sup>, daneben wegen der antianitet<sup>28</sup> des fürstlichen liechtensteinischen privilegii die præcedenz<sup>29</sup> für andere begonen, deme aber die c<sup>–</sup>bereit introducirte<sup>–c</sup> fürsten von Hohenzollern<sup>30</sup>, Eggenberg<sup>31</sup> und Lobkowiz<sup>32</sup> per alia duo memorialia<sup>33</sup>, de præsentato 25. Februarii und 6. Martii, wegen vorher erlangten possession im Fürstenrhat, und daß dieselben sich schon mit den stenden wegen ihrer qualification verglichen, stark contradirciren<sup>34</sup> und die præcedenz im wenigsten gestalten wollen.

Was nun die gesuchte allernädigste recommendation und ausfertigung eines gewöhnlichen kayerlichen decretis pro sessione et voto im Reichsfürstenrhat belangt, so hetten die gehorsamsten rhäte aus den angezogenen versuchen kein bedencken<sup>d–</sup> doch daß alle diese fürsten, wie sie in ordine successioneis<sup>35</sup> einander folgen, wür ein votum<sup>36</sup> haben<sup>–d</sup>, weil aber chur- und fürsten in ihren jüngsten erklerungen / über der andern neuen fürsten introduction, de dato 19. Februarii, in fine<sup>37</sup> sich ausdrücklich vorbehalten, daß hinfort ohne ihr vorwißen und bewilligung keiner mehr vor adimplirung<sup>38</sup> der behörigen requisiten<sup>39</sup> mit wirklicher begüterung im Reich zwar session und stimm gelassen werden soll, euer keyserliche mayestät auch solche condition<sup>40</sup> neben an-

---

<sup>20</sup> befähigen.

<sup>21</sup> Beitrag.

<sup>22</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurden von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

<sup>23</sup> wetteifern, mitmachen.

<sup>24</sup> Hartmann (1613–1688) war ein Sohn von Gundaker von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Bd. 15, Stammtafel II*.

<sup>25</sup> Ferdinand Johann von Liechtenstein (1622–1666). Vgl. WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Bd. 15, Stammtafel II*.

<sup>26</sup> Beschluss.

<sup>27</sup> inständig erbitten.

<sup>28</sup> alten Herkunft.

<sup>29</sup> Vorrang.

<sup>30</sup> Der schwäbische Zweig des Hauses Hohenzollern wurde 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. WURZBACH, *Hohenzollern-Hechingen, Johann Georg Reichsfürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*. Bd. 9, Wien 1863, S. 217.

<sup>31</sup> Die Familie Eggenberg war eine österreichische Adelsfamilie bürgerlicher Herkunft, der aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation ein rascher Aufstieg in den Hochadel gelang. Folglich wurde die Familie 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1654, nach der Belehnung mit der gefürsteten Grafschaft Gradisca (Gradisca d'Isonzo) in Friaul, im Jahr 1641, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. Franz von KRONES, *Eggenberg*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 5 (1877), S. 662.

<sup>32</sup> Die Familie Lobkowitz (Lobkovicz) gehört zu den ältesten hochadeligen böhmischen Adelsgeschlechtern. Aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation wurde die Familie 1623 (1624) in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1653, nach dem Erwerb der gefürsteten reichsunmittelbaren Grafschaft Störnstein in der Oberpfalz, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. WURZBACH, *Bd. 15*, S. 307–349; hier: S. 312.

<sup>33</sup> „per alia duo memorialia“: durch bereits eingereichte zwei andere Bitt- oder Erinnerungsschreiben.

<sup>34</sup> widersprechen.

<sup>35</sup> „in ordine successioneis“: im Rang der Erbfolge.

<sup>36</sup> Stimmrecht.

<sup>37</sup> zuletzt.

<sup>38</sup> Erfüllung.

<sup>39</sup> Erfordernisse.

<sup>40</sup> Bedingung.

deren in ihrem darüber eröffneten decreto allergnädigst approbirt<sup>41</sup>, so würde die recommendati-  
on ausdrücklichen dahin gerichtet werden müssen, daß euer keyserliche mayestät hierunter nicht  
begerten chur-, fürsten und stenden im geringsten wieder ilt besagte condition zuspruch iudi-  
ciren<sup>42</sup>, sondern hierin für billich, daß diese fürsten von Liechtenstein gegen ihr erbieten gleich  
andern möchten zuegelaßen werden, wie sie dan nicht unterlaßen würden, der chur- und fürsten  
consens und einbewilligung hiezue absonderlich zue impetiren<sup>43</sup>.

Was aber die strittige præcedenz belangt, so ließen euer keyserliche mayestät es ihres orts bei der  
albereit gemachten ordnung bleiben, daß ein ieder, wie er hinein kombt, also auch die session und  
stimm behalte, salvo unius cuiusvis iure<sup>44</sup>, wan er nicht damit content<sup>45</sup> sein wolte, damit aber  
hierdurch nicht allein der andern fürsten instehende introduction nicht gehindert, sondern auch  
die publicæ deliberationes<sup>46</sup> bey den stenden desto weniger auffgehalten werden, so könnte die  
recommendation uff erliche wenig tæge in suspens<sup>47</sup> bleiben, und unterdessen fürst Hartman be-  
schieden werden, daß er sich uff etlich wenig tæge gedulden wolle, etc.

Es stehet aber alles etc.

---

<sup>a-a</sup> Anmerkung am linken oberen Rand.

<sup>b-b</sup> In der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> In der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> In der linken Spalte.

---

<sup>41</sup> genehmigt.

<sup>42</sup> urteilen.

<sup>43</sup> einzubolen.

<sup>44</sup> „salvo unius cuiusvis iure“: unbeschadet des einzelnen und jedermanns Rechten.

<sup>45</sup> zufrieden.

<sup>46</sup> „publicæ deliberationes“: öffentlichen Überlegungen.

<sup>47</sup> Aufschiebung.